

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1931

32 (30.10.1931)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Oktober

1931

Inhalt.

I. Verordnung des Ministers des Innern und des Ministers des Kultus und Unterrichts:

Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder.

II. Bekanntmachungen:

Die Erziehung und der Unterricht nicht vollsinniger Kinder.

Durchführung der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931, hier das Bewerbungsverfahren.

Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit.

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichstiftung.

Rundfunkvorträge über Berufsberatung.

Extraneerprüfungen an höheren Schulen 1932.

Deutsche Volksspende für Goethes Geburtsstätte.

III. Personalmeldungen

IV. Stellenausschreiben.

I. Verordnung des Ministers des Innern und des Ministers des Kultus und Unterrichts

(Vom 6. Oktober 1931)

über den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 405).

In Abänderung der §§ 20, 21 und 22 der Verordnung vom 9. Juni 1904 in der Fassung vom 20. Januar 1912 (Verordnungsblatt des Oberschulrats 1904 Seite 97, Schulverordnungsblatt 1912 Seite 44) über den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder wird das Vorverfahren zur Aufnahme nicht vollsinniger Kinder den Kreis- und Stadtschulämtern übertragen.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Baumgartner	Der Minister des Innern Maier
---	-------------------------------------

II. Bekanntmachungen.

Die Erziehung und der Unterricht nicht vollsinniger Kinder.

Aufgrund der vorstehend veröffentlichten Verordnung vom 6. Oktober 1931 über den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902 wird bestimmt:

1. bei Ziffer 3 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 18. Juni 1907 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder (Verordnungsblatt des Oberschulrats 1907 Seite 111) ist die gemäß der vorstehenden Verordnung eingetretene Änderung im Aufnahmeverfahren zu beachten;

2. die Bekanntmachung vom 26. März 1908 über die Schulordnung für die Volksschulen, hier die nicht vollsinnigen Kinder, (Verordnungsblatt des Oberschulrats 1908 Seite 54) wird hiermit aufgehoben;

3. bei Ziffer 3 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 25. Mai 1912 über die Erziehung und den Unterricht krüppelhafter Kinder (Schulverordnungsblatt 1912 Seite 122) ist ebenfalls die eingetretene Änderung im Aufnahmeverfahren zu beachten.
Karlsruhe, den 20. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 41301. Dr. Baumgartner
B. Gen. XII 4.

Durchführung der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931, hier das Bewerbungsverfahren.

Durch Artikel 43 Absatz 2 der Haushaltsnotverordnung ist bis zum Beginn des Schuljahres 1935 das Bewerbungsverfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen in der bisherigen Art aufgehoben. Doch sollen auch weiterhin freigewordene Hauptlehrerstellen, deren Wiederbesetzung geboten erscheint, tunlichst zur Bewerbung ausgeschrieben werden. Nach Ablauf der festgesetzten Bewerbungsfrist sind die Bewerbungslisten jeweils alsbald dem Unterrichtsministerium — ohne vorherige Anhörung der Gemeinde — vorzulegen. Bei den im Lauf befindlichen Bewerbungen ist ebenso zu verfahren.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 41088. Dr. Baumgartner
B. Gen. IX 4.

Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit.

An die unterstellten Behörden und Schulanstalten.

Die Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit (ZM. vom 18. August 1928 Nr. 13694 — Amtsblatt 1928 Nr. 29 Seite 199/203 —) wurden mit Wirkung vom 1. August 1931 an geändert wie folgt:

A. Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.

1. Die Ziffer 1 a bis c erhält folgende Fassung:

1. Als widerrufliche monatliche Unterhaltszuschüsse können den Zivilanwärtern im Vorbereitungsdienste gezahlt werden:

- a) Beamte der Besoldungsgruppe A 2 d (technische und nichttechnische)
im 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 120 *RM*,
im 2. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 130 *RM*,
im 3. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 140 *RM*;
- b) Beamte der Besoldungsgruppe A 4 b (technische)
im 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 100 *RM*,
im 2. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 110 *RM*,
im 3. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 120 *RM*;
- c) Beamte der Besoldungsgruppe A 4 b (nichttechnische)
im 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 90 *RM*,
im 2. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 100 *RM*,
im 3. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 110 *RM*;
- d) Beamte der Besoldungsgruppe A 5 b und A 8 (technische)
im 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 80 *RM*,
im 2. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 90 *RM*;
- e) Beamte der Besoldungsgruppe A 5 b und A 8 (nichttechnische)
im 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 70 *RM*,
im 2. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 80 *RM*,
im 3. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 90 *RM*.

Zu den vorstehenden Sätzen können Kinderzuschläge wie den planmäßigen Beamten gezahlt werden.

2. In Ziffer 6 wird die Zahl 1,5 ersetzt durch die Zahl 1,6.

3. Nach Ziffer 7 ist als neue Ziffer 7 a folgende Bestimmung aufzunehmen:

Die Unterhaltszuschüsse sollen von den Beamten zurückgezahlt werden, wenn diese

- a) die Verpflichtung zum Staatsdienst nicht erfüllen,
- b) wegen ihres dienstlichen Verhaltens innerhalb der Zeit, für die sie sich zum Staatsdienst verpflichtet haben, aus dem Staatsdienst entlassen werden,
- c) den Vorbereitungsdienst nicht ordnungsgemäß durchlaufen oder
- d) sich innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes an der zweiten höheren

Prüfung nicht beteiligen oder sich wegen wiederholter Abweisung an ihr nicht mehr beteiligen können.

B. Vergütungen der Beamten während der Probefristzeit.

4. Die Ziffer 1 a erhält folgende Fassung:

a. als Zivilanwärter ohne Fachausbildung:

70 v. H. der Anfangsgrundvergütung einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses der außerplanmäßigen Beamten der Vergütungsgruppe, in welcher sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn bei der Beschäftigungsbehörde zuerst in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis übernommen werden. Daneben werden Kinderzuschläge wie den planmäßigen Beamten gezahlt.

5. Die Ziffer 1 b wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

b) als Zivilanwärter mit Fachausbildung:

80 v. H. der Anfangsgrundvergütung einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses der außerplanmäßigen Beamten der Vergütungsgruppe, in welcher sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn bei der Beschäftigungsbehörde zuerst in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis übernommen werden. Daneben werden Kinderzuschläge wie den planmäßigen Beamten gezahlt;

c. als Versorgungsanwärter:

75 v. H. des Anfangsgrundgehalts einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses der Besoldungsgruppe, in welcher sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn bei der Beschäftigungsbehörde zuerst planmäßig angestellt werden. Daneben werden Kinderzuschläge wie den planmäßigen Beamten gezahlt.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 23225. Dr. Baumgartner

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichstiftung.

Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrates der Friedrichstiftung wird hiermit bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 40986. Dr. Baumgartner
B. Gen. V^m

Aus der von den Israeliten des Landes Baden gegründeten Friedrichstiftung für badische Volks- und Religionschullehrer werden für das Jahr 1931 wieder die statutenmäßigen Gaben von je 50.— *RM* an würdige und bedürftige Bewerber verteilt werden.

Lehrer, welche hierauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihr Lebens- und Dienstalter, Religion, Dienstverdienst, Zahl der Familienmitglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen genau darzulegen

sind, längstens innerhalb 4 Wochen durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde (Kreis- oder Stadtschulamt) beziehungsweise durch die Bezirks- oder Ortsrabbinat einzusenden.

Die Kreis- und Stadtschulämter sowie die Bezirks- bezw. Ortsrabbinat werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung baldigst „An den Stiftungsrat der Friedrichstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer zu Karlsruhe, Schloßplatz 14—18“ zu übermitteln oder bis zur gleichen Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende oder obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1931.

Der Stiftungsrat der Friedrichstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer.

Dr. Huber

Ministerialdirektor

Rundfunkvorträge über Berufsberatung.

Nach Mitteilung des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland werden in diesem Winterhalbjahr vom November ab jeweils an einem Freitag von 18⁴⁰ Uhr bis 19⁰⁵ Uhr folgende Rundfunkvorträge abgehalten werden:

13. November: „Warum Berufsberatung in Krisenzeiten?“ — ein Gespräch — Berufsberater Dr. Wiedmayer, Reutlingen.
27. November: „Was versteht man unter Berufseignung in geistig-seelischer Beziehung?“ Berufsberater Holz, Karlsruhe.
11. Dezember: „Berufswahl und körperliche Eignung.“ Obermedizinalrat Dr. Paul, Karlsruhe.
18. Dezember: „Welche Schulwege stehen dem Grundschüler offen?“ Berufsberater Kandler, Offenburg.
8. Januar: „Welche Schulwege stehen der Grundschülerin offen?“ Berufsberaterin Wolff, Ludwigsbürg.
29. Januar: „Berufsmöglichkeiten für Schüler mit mittlerer Reife.“ Berufsberater Werner, Stuttgart.
19. Februar: „Berufe ohne Hochschulstudium für Abiturientinnen.“ Berufsberaterin Koob, Heidelberg.
- Es empfiehlt sich, auch die Eltern der für die Berufsberatung in Frage kommenden Schüler in geeigneter Form auf die Vorträge aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 39768.

Dr. Baumgartner

B. Gen. V^b u. k

S. Allg. V^b IX^c

Extraneerprüfungen an Höheren Schulen 1932.

Die Prüfungen für Schulfremde (Extraneer) an den Höheren Schulen im Jahre 1932 werden gleichzeitig mit den ordentlichen Reifeprüfungen der Vollanstalten zwischen Weihnachten und Ostern abgehalten werden. Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind mit den erforderlichen Nachweisen — §§ 20 und 24 der Verordnung vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend, — im Laufe des Monats Dezember d. J. einzureichen. Erst nach Ablauf dieser Frist einkommende oder durch nachträgliche Vorlage einzelner Nachweise ergänzte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Zu den Prüfungen für Schulfremde werden nur solche Privatschüler zugelassen werden, welche durch die Staatsangehörigkeit oder den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder der Stellvertreter ihrer Eltern auf Baden angewiesen sind. Wenn sie volljährig sind, so ist die eigene Staatsangehörigkeit oder der eigene Wohnsitz maßgebend.

Die Zeugnisse über den genossenen Vorbereitungsunterricht müssen für die sprachlichen Fächer genaue Angaben enthalten über den Umfang der Lektüre. Bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Bescheinigungen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht in diesen Fächern ein experimenteller Unterricht war und unter Benützung naturwissenschaftlicher Sammlungen erteilt wurde. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benützt wurden.

Die Leiter und alle Lehrer der Höheren Schulen werden ersucht, bei etwaigen Anfragen über obige Prüfungen die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 40835

In Vertretung

S. Allg. XI^c

Dr. Huber

Deutsche Volksspende für Goethes Geburtsstätte.

Zur Unterstützung der „Deutschen Volksspende für Goethes Geburtsstätte“ wird vom Freien Deutschen Hochstift (Goethemuseum) eine von Wilhelm Schäfer verfaßte Schrift „Goethes Geburtshaus“ verkauft. Der Preis der gehefteten Ausgabe ist *RM* 1.—, wird aber für Schüler auf 50 *Ps* ermäßigt. Die gebundene Ausgabe derselben Schrift kostet *RM* 2.—, für Schulbüchereien *RM* 1.50. Ferner sind Postkarten und Lesezeichen hergestellt worden. Der Preis der Postkarten beträgt 15 *Ps*, der Lesezeichen in Seide *RM* 1.—, in Hartpapier 20 *Ps*.

Die Einnahmen sollen dazu dienen, anlässlich des bevorstehenden 100. Todestages Goethes den Ausbau von Goethes Geburtshaus in Frankfurt a. M. zu einem Goethemuseum sicherzustellen.

Ich ersuche, das Freie Deutsche Hochstift in diesen Bestrebungen zu unterstützen, weise jedoch darauf hin, daß Sammlungen in den Schulen nicht zulässig sind.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Nr. B 41296.

Dr. Huber

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Hauptlehrer Karl Sauter in Ostringen zum Rektor daselbst. — Lehrer Karl Birk in Burtheim zum Hauptlehrer in Großschönach. — Lehrer Johann Heinemann in Bühlertal-Hof zum Hauptlehrer in Hattenweiler. — Lehrer Alfred Melter in Willarungen zum Hauptlehrer in Horrenbach. — Lehrer Wilhelm Spies in Hemsbach, A. Weinheim, zum Hauptlehrer in Ev. Tennenbronn. — Lehrer Gustav Weber in Offenburg zum Hauptlehrer daselbst.

Verstet in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer Theodor Hefft in Lampenhain nach Spielberg. — Emil Böffler in Schlossau nach Moos, A. Bühl.

Zurubegebet auf Ansuchen:

Technischer Obersekretär Friedrich Kirchenbauer an der Technischen Hochschule in Karlsruhe. — Hauptlehrerin Minna Koss in Bretten.

Zurubegebet bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Hauptlehrer Anton Raidt in Schutterwald-Langhurfst.

Kraft Gesetzes treten in den dauernden Ruhestand:

Hausmeister Karl Stoll an der Technischen Hochschule Karlsruhe auf 1. Februar 1932. — Haupt-

lehrerin Maria Schmidt an der Lessingschule in Karlsruhe auf 1. Februar 1932. — Rektor Friedrich Grimm in Walldorf auf 1. Januar 1932. — Rektor Ludwig Thoma in Philippsburg auf 1. Februar 1932. — Oberlehrer Ignaz Bechtel in Ettenheim auf 1. Januar 1932. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Lina Brechter in Hardthelm, A. Buchen, auf 1. Februar 1932.

Gestorben:

Oberlehrer i. R. Stephan Hellriegel, zuletzt in Dielheim, am 18. August 1931. — Hauptlehrer i. R. August Göller in Mannheim am 30. August 1931. — Oberlehrer i. R. Alexander Wittmann in Bühl am 30. August 1931. — Hauptlehrer i. R. Theodor Fuhr, zuletzt in Diersheim, am 12. September 1931. — Hauptlehrer i. R. Kilian Nied, zuletzt in Mannheim, am 6. Oktober 1931. — Hauptlehrerin Margarete Specht an der Mädchenrealschule in Baden-Baden am 8. Oktober 1931. — Lehrer Otto Maier in Donebach am 11. Oktober 1931.

IV. Stellenausschreiben.

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Schloßau, A. Buchen.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Oberlehrerstelle in Freistett. — Hauptlehrerstelle in Lampenhain, A. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der evangelischen Hauptlehrerstelle in Freistett (Amtsblatt Seite 192) und der kath. Hauptlehrerstelle in Endingen (Amtsblatt Seite 174).

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.